



Ordnung wes unser Wilhelms
Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg / Grafen
 zu der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / etc.
 Ambtleuth und Befelchhaber in Bedienung
 ihrer Aempter sich zuhalten.

Jederman gebührlich Recht und Scheffen
 Breithil gedenen und widerfahren zulassen.

M Anfänglich sollen unsere Ambtleuth und
 Befelchhaber Aufsicht haben / daß jederman der
 des gesinnet / gebührlich Recht und Scheffen Brei-
 theil gedenen und widerfähre / und dasselbig nie-
 mand gefährlicher Weiß verzogen noch ohne unsern
 sonderlichen Befelch / und da nicht billig und gnugsame Ursachen
 dargethan und beygebracht / auffgehalten / auch den Fremdben und
 Außwendigen / eben so wohl als den Inwendigen / gebührlich
 Recht / vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung gestatten/
 und sonst der Billigkeit verholffen werde.

An den Richtern keine Parthey-
 ligkeit zugestatten.

Sie an den Richtern einige Partheylichkeit spüren/
 oder die an sie gelangt würde / alsdan eigentlich zuer-
 kündigen / von welchen Persohnen die herkomme / ob es
 auß Unverstand / oder aber mit Fürsatz und Bosheit
 geschehen sey / und darnach abzuschaffen / oder zustraffen / und die
 Partheyen selbst zuverhören / oder nach Gelegenheit / an ein un-
 partheyisch Recht zustellen. Da sie aber den Mangel oder Ge-
 brech nicht besseren könten / sollen sie Uns die Gelegenheit zuerken-
 nen geben / doch darneben auff Wege und Mittel helffen bedacht
 seyn / damit dem fürkommen werde. Gleichwohl aber sollen die
 Richter ohne gewisse Ursach nicht verdächtigt oder Partheylich
 gehalten werden.

Das

Das keine Gebrüder auff eine zeit oder zugleich Scheffen seyen.

Nachdem sich auch nicht gebührt / daß zween oder mehr Gebrüder auff eine zeit oder zugleich in einem Gericht Scheffen seyn / so sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber dasselbig nicht gestatten.

Das Bögt / Schultheissen / Richter oder Dinger die Richter selbst besitzen.

Unsere Bögt / Schultheissen / Richter oder Dinger sollen die Richter selbst besitzen / es wäre dan / daß sie durch chaffen daran verhindert / und also in ihre Plätzen jemand anders zuverordnen nothwendig verursacht.

Das obgemelte Befelchhaber / so die Richter besitzen / auch Botten / ic. nicht mit Scheffen seyen.

Erhörte unsere Bögt / Schultheissen / Richter / Dinger / Botten oder dergleichen Persohnen / sollen nicht mit Scheffen seyn / noch urtheilen helfen.

In was Fällen die Partheyen von dem Gericht sollen mögen angenommen werden.

Unsere Ambleuth und Befelchhaber sollen die Partheyen von dem Gericht ohne gebührliche Ursachen nicht annehmen / und wa daß von ihnen geschicht / sie fürderlich verhören / vertragen / und thun was ihnen von Ambs wegen gebührt / oder wiederumb an das Recht weisen / und mag die Annehmung oder Verhör geschehen.

Erstlich / da das Recht / oder der mehrer Theil der Gerichts Persohnen verdächtig / und Partheyisch wären / oder sich beweisten.

Zum andern / da beyde Partheyen erleiden möchten / daß die Sachen gütlich vertragen / und also in die Abberuffung bewilligten.

Zum dritten / da Sachen fürkämen / die Uns und unsere Hocheit und Gerechtigkeit betreffen / und daran Uns mit gelegen oder da nöhtig vorhin von Ambs wegen Erkündigung zuthun.

Und letztlich / da es armen / kranken und unverstendigen / auch Wittwen und Waisen die ihr Recht selbst nicht verthetigen könten / belangen thäten. Und sollen unsere Ambtleuthe und Befelshaber darumb acht haben / daß die nicht verurtheilt / sondern so jemand unterstände sie zubeschweren / daß der oder die davon abzustehen unterricht. Da aber solches bey ihnen nicht zuerhalten / daß alsdann obgerührten klagenden Partheyen nothdürfftige und gebührliche Hülff und Beystand / vermöge unser außgangener Rechts Ordnung geschehe.

Bannehe und wie Sequestration zugestatten.

Sie sollen kein Sequestration liederlich gestatten / dann in streitiger Possession, und da ihrer viel sich der erledigter Erbschafft anmassen / oder da es sonst die Rechten ver gönnen / wie auch unsere außgangene Policen, Ordnung am vier und sechzigsten Blat / unter andern mitbringet / daß niemand zu Abtracht einiger Brüchten soll getrungen werden / der sich mit Recht begehrt zuverthetigen / und nicht straffbar erkant / noch Abtracht zuthun bewilligt hätte.

Auß dem Kommer oder Rechten nicht zu ent- weichen / auch kein ungebührliche Pandtkeh- rung zugestatten.

Eben dem sollen sie mit Fleiß daran seyn / daß niemand auß dem Kommer oder Rechten entweiche. Dergleichen / daß kein ungebührliche Pandtkehrung geschehe.

Da aber solches von jemand freventlich fürgenommen / den oder dieselbige dafür wie sich gebührt zustraffen / auch unsern Brüchtenmeister und Landschreiber anzuzetgen.

Niemand zugestatten / dem andern Gewalt zuthun / oder ohne Erkantnuß des Rechten züüberfallen.

Erner sollen sie niemand gestatten dem andern Gewalt zu thun / oder ohne Erkantnuß des Rechten überfallen / und wo jemand solches fürgenommen hätte / oder fürnehmen würde /

würde / die jentigen die es auß Unwissenheit / oder keiner böser und gefährlicher Weiß gethan / dahin weisen und halten / solches abzustellen. Welche es aber auß Muthwill und Bosheit gethan / oder nicht abstellen würden / zuverfügen / daß alsdan die Gewalt gesteuert / die Ubertreter nach Gelegenheit mit Recht dafür besprochen oder angenommen und gestrafft werden.

So jemand des seinen mit der That ohne Erkantnuß des Rechten entsetzt / den zu restituiren.

Sleichfals so an sie gelangt / und sich befünde / daß jemand seines Guts / Gült / Renthen / Zins / Pacht / oder anders mit der That / oder Erkantnuß des Rechten entsetzt / oder ihme solches eigens Fürnehmens fürenthalten / daran zu seyn / daß unangesehen einiges Scheins oder von wem es geschehen / derselbig vermöge unser außgangener Rechts-Ordnung wieder restituirt / und die Ubersahrer unserm Landschreiber angezeigt werden.

Wie dem Unverstand oder Verlauff zwischen den Untertanen zubegegnen.

DA man sich einiges Unverstands oder Verlauffs zwischen unsern Untertanen besorge / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber unterstehn dieselbige mit Freundschaft oder Recht zuscheiden. Wo sie aber des kein Behör oder Folg hätten / alsdan befehlen / nichts thätliches fürzunehmen. Und so jemand sich daran nicht kehren würde / desfalls die Gewalt steuren / die Thäter nach Gelegenheit annehmen / oder mit Recht / für den Ungehorsamb besprechen / damit ein jeder gehalten werde / sein Sach nicht anders dann sich gebührt / zu fördern.

Von Haltung der ungebotten Geding.

Vdem sollen sie daran seyn / daß die ungebotten Geding jährlichs wie von alters / gehalten / auch darauff zu Abbruch oder Verkürzung unser Hochheit und Alter hergebrachter Berechtigkeith kein Veränderung fürgenommen werde.

Von